

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Fassung: AEB_ARZ_v1.0

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung für alle bestehenden und zukünftigen Leistungen, die ein **Unternehmer** im Sinne des UGB (kurz „**Auftragnehmer**“ oder **Partei**“) auf Grundlage einer vorvertraglichen oder vertraglichen Beziehung mit dem **ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH**, FN 38653v, Tschamlerstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich (kurz „**ARZ**“, „**Auftraggeber**“, „**Partei**“ und gemeinsam mit dem Auftragnehmer kurz „**Parteien**“ bezeichnet) gegenüber dem Auftraggeber erbringt, unabhängig davon, ob in einem Einzelvertrag oder einem Angebot ausdrücklich auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwiesen wird. Klarstellend wird festgehalten, dass diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bereits im Zeitpunkt der Übermittlung eines Angebotes durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber zur Anwendung gelangen und ab diesem Zeitpunkt für die Dauer der vorvertraglichen oder vertraglichen Beziehung vom Auftragnehmer akzeptiert werden.
- 1.2 Die jeweils gültige Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen kann vom Auftragnehmer vor Abschluss eines Einzelvertrages per E-Mail (Einkauf@arz.at) angefordert oder generell über die Website www.arz.at/agb abgerufen werden.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufsbedingungen, Lieferbedingungen oder sonstige Vertragsformblätter des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil eines Einzelvertrages oder Angebotes, es sei denn, diese werden vom Auftraggeber im Einzelvertrag ausdrücklich als Vertragsbestandteil anerkannt (auch kurz „**AN-AGB**“ bezeichnet). AN-AGB gelangen ausschließlich in der, im Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Einzelvertrages gültigen Fassung zur Anwendung. Jegliche Änderungen der AN-AGB nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Einzelvertrages gelangen nur nach gesonderter schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zur Anwendung. Klarstellend wird festgehalten, dass diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen jedenfalls auch für AN-AGB zur Anwendung gelangen. Sofern nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen die Voraussetzung *‘ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbart’* gefordert ist, genügt es nicht, wenn dies nur in AN-AGB vereinbart wird.
- 1.4 Sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen Begriffe nicht oder unzureichend definiert sind, haben diese die in den sonstigen Vertragsdokumenten definierte Bedeutung. In den sonstigen Vertragsdokumenten nicht oder unzureichend definierte Begriffe sind entsprechend ihrer gewöhnlichen und üblichen Verwendungsweise in der deutschen Sprache im Rechtsverkehr zu verstehen. Die Überschriften in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen dienen nur der besseren Verständlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. In den Vertragsdokumenten angeführte Rechtsvorschriften, beziehen sich auf die nach der österreichischen Rechtsordnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Einzelvertrages geltenden Rechtsvorschriften oder an deren Stelle tretende Rechtsvorschriften.
- 1.5 Der Auftraggeber, mit Standorten in Innsbruck und Wien (kurz „**Einsatzort**“ bezeichnet) erbringt IT-Leistungen für seine Mandanten in den Bereichen Banken, Krankenhäuser und Öffentliche Verwaltung (kurz „**Mandanten**“ bezeichnet). Eine unverbindliche Auflistung der aktuellen Mandanten wird unter www.arz.at/referenzen bereitgestellt. Die Bereiche und die

Anzahl der Mandanten können sich jederzeit ohne gesonderte Information durch den Auftraggeber ändern.

- 1.6 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Namen des Auftraggebers eine Zusicherung abzugeben oder ein verbindliches Rechtsgeschäft oder eine sonstige Verpflichtung einzugehen.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Auftragnehmer kann auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unentgeltlich ein Angebot über die Erbringung der vom Auftraggeber geforderten Leistungen legen (kurz „**Angebot**“ bezeichnet). Alle gelegten Angebote unterliegen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 2.2 Das Angebot muss durch den Auftragnehmer firmengemäß unterzeichnet sowie für wenigstens sechzehn (16) Wochen ab Übermittlung an den Auftraggeber bindend sein (kurz „**Angebotsdauer**“ bezeichnet).
- 2.1 Das Angebot muss Mindestanforderungen, wie etwa Leistungsinhalt, Leistungsumfang, erforderliche Angaben zur datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeitung, terminliche Planung, Laufzeit, Vergütung, etwaige zur Erbringung der Leistungen vom Auftragnehmer einzusetzende Unterauftragnehmer, einschließlich Firmenname, Leistungsort und Leistungsumfang des Unterauftragnehmers sowie einen ausdrücklichen Verweis auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthalten. Das Angebot ist für den Auftragnehmer jedenfalls auch dann bindend, wenn diese Mindestanforderungen nicht vollständig im Angebot enthalten sind.
- 2.2 Der Auftraggeber ist auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berechtigt (aber nicht verpflichtet), Angebote während der Angebotsdauer durch firmengemäße Unterzeichnung durch den Auftraggeber mit dem Auftragnehmer verbindlich abzuschließen. Von beiden Parteien firmengemäß unterzeichnete Angebote werden in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen „**Einzelvertrag**“ bezeichnet. Jeder Einzelvertrag unterliegt den Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, unabhängig davon, ob im jeweiligen Einzelvertrag auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwiesen wird.
- 2.3 Der Auftraggeber hat vor Abschluss eines Einzelvertrages keine vorvertraglichen oder vertraglichen Pflichten.

3 Vertragsbestandteile

- 3.1 Nachstehende Dokumente (gemeinsam als „**Vertragsdokumente**“ bezeichnet) sind Vertragsbestandteil jedes Einzelvertrages:
 - A. für die Leistungen anwendbare, zwischen den Parteien vereinbarte und letztgültige Datenschutz- und Aufsichtsrechtevereinbarung;
 - B. zwischen den Parteien vereinbarte und letztgültige Geheimhaltungsvereinbarung;
 - C. für die Leistungen anwendbare, zwischen den Parteien vereinbarte und letztgültige Immaterialgüterrechtevereinbarung;
 - D. jeweils zwischen den Parteien vereinbarter Einzelvertrag;
 - E. Allgemeine Einkaufsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung (dieses Dokument);
 - F. AN-AGB in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Einzelvertrages gültigen Fassung.

Im Widerspruchsfall gelangen obenstehende, anwendbare Dokumente in absteigender Reihenfolge (A bis F) zur Anwendung. Sofern in einem Dokument nicht abweichend vereinbart, gehen im Widerspruchsfall innerhalb eines Dokumentes die spezifischeren Bestimmungen den allgemeineren Bestimmungen vor, außer die Parteien einigen sich im Einzelfall ausdrücklich auf etwas anderes.

4 Vertragsleistungen

- 4.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist unter anderem die vertragliche Regelung des Rahmens der Leistungen, die der Auftragnehmer auf Grundlage eines Einzelvertrages für den Auftraggeber erbringt (kurz „**Leistungen**“ bezeichnet) und des Rahmens der für den Einzelvertrag geltenden Konditionen. Leistungen umfassen insbesondere auch die Inbetriebnahme der Leistungen, einschließlich Installationstätigkeiten, die Erstellung und während der Laufzeit des Einzelvertrages die laufende Aktualisierung von Dokumentationen in deutscher Sprache und Ersts Schulungen in deutscher Sprache im erforderlichen Umfang. Leistungen des Auftragnehmers im Rahmen von Support werden unter Berücksichtigung der Datenschutz- und Aufsichtsrechtevereinbarung in deutscher Sprache erbracht.
- 4.2 Leistungen gelten als unteilbare Gesamtleistungen. Ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbarte Teilleistungen führen nicht zu einer vorzeitigen Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers. Die Leistungen sind als Werkleistungen anzusehen. Soweit gesetzlich zulässig, gelten für Leistungen jedenfalls die Bestimmungen des §§ 1165 ff ABGB.
- 4.3 Sofern der Auftragnehmer Leistungen für die Mandanten erbringt, sind diese Mandanten Drittbegünstigte gemäß § 881 ABGB.
- 4.4 Erfüllungsort für die Leistungen ist der jeweils aktuelle Sitz des Auftraggebers gemäß österreichischem Firmenbuch.

5 Unterauftragnehmer

- 5.1 Für die Hinzuziehung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer gelten jedenfalls die Bestimmungen der Datenschutz- und Aufsichtsrechtevereinbarung, sofern diese zur Anwendung gelangt.
- 5.2 Darüber hinaus kann der Auftragnehmer Unterauftragnehmer zur Erbringung der Leistungen nur hinzuziehen, sofern dies ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbart und der Leistungsumfang und Leistungsort des Unterauftragnehmers im Einzelvertrag ausreichend genau festgelegt wurde.
- 5.3 Im Einzelvertrag nicht ausdrücklich vereinbarte oder im Falle einer Änderung des Leistungsumfanges oder Leistungsortes bei den im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbarten Unterauftragnehmern, kann der Auftragnehmer Unterauftragnehmer jedenfalls nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zur Erbringung der Leistungen hinzuziehen oder den Leistungsumfang oder den Leistungsort des Unterauftragnehmers ändern.
- 5.4 Der Auftraggeber ist in jedem Fall berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, wie etwa eine fortgesetzte Verletzung vertraglicher Bestimmungen oder Rechtsvorschriften, trotz entsprechender Mahnung, die Hinzuziehung oder die Änderung des Leistungsumfanges oder des Leistungsortes eines Unterauftragnehmers auch nachträglich zu untersagen.

- 5.5 Der Auftragnehmer hat zur Erbringung der Leistungen hinzugezogene Unterauftragnehmer in jedem Fall im Vorhinein schriftlich all seine Pflichten aus den Vertragsdokumenten zu überbinden.
- 5.6 Der Auftragnehmer ist für alle Leistungen der Unterauftragnehmer verantwortlich. Als Unterauftragnehmer sind auch die verbundenen Unternehmen des Auftragnehmers gemäß § 189a Z 8 UGB anzusehen.

6 Pflichten des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen und ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbarten Informationen und Unterlagen im zumutbaren Umfang zur Verfügung.
- 6.2 Der Auftraggeber erklärt sich bereit auf begründetes Verlangen des Auftragnehmers weitergehende Informationen und Unterlagen im zumutbaren Umfang zur Verfügung zu stellen, die zur Erbringung der Leistungen unbedingt erforderlich sind, jedoch nicht im Einzelvertrag ausdrücklich als solche vereinbart wurden. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die erforderlichen Informationen gegenüber dem Auftraggeber rechtzeitig im Vorhinein ausreichend genau zu benennen, den Grund der Erforderlichkeit ausreichend genau zu erläutern sowie den genauen Zeitpunkt, bis wann die Informationen benötigt werden, mitzuteilen.
- 6.3 Der Auftraggeber trifft die ihm obliegenden Entscheidungen innerhalb angemessener Frist und teilt diese dem Auftragnehmer über den üblichen Kommunikationsweg mit. Die dem Auftraggeber obliegenden Entscheidungen sind im Einzelvertrag als solche abschließend und ausdrücklich vereinbart.
- 6.4 Sofern im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer, die erforderliche Arbeitsplatzinfrastruktur am Einsatzort zur Verfügung und gewährt dem Auftragnehmer den Zugriff auf die erforderlichen Systeme. Der Umstand, dass die Leistungen gemäß den Vertragsdokumente am Einsatzort erbracht werden sollen, führt jedenfalls nicht dazu, dass die Arbeitsplatzinfrastruktur vom Auftraggeber bereitgestellt wird. Für den Zugriff ist der Auftragnehmer verpflichtet die jeweils aktuelle Sicherheitsvereinbarung für externen Netzwerkzugang über VPN des Auftraggebers (kurz „**VPN-Sicherheitsvereinbarung**“ bezeichnet) einzuhalten.
- 6.5 Der Auftraggeber bestätigt wesentliche Zwischenergebnisse während der Dauer des Einzelvertrages, die als Grundlage für die Fortführung der Leistungen dienen sollen. Die wesentlichen Zwischenergebnisse sind im Einzelvertrag als solche ausdrücklich und abschließend definiert.
- 6.6 Den Auftraggeber treffen keine weiteren Pflichten, sofern diese nicht zur Durchführung des Einzelvertrages unbedingt erforderlich sind und im Einzelvertrag nicht ausdrücklich und erkennbar als Pflichten des Auftraggebers angeführt werden. Klarstellend wird festgehalten, dass in AN-AGB enthaltene Pflichten des Auftraggebers, die im Einzelvertrag nicht ausdrücklich gesondert vereinbart werden, nicht zur Anwendung gelangen.
- 6.7 Informationen und Unterlagen, die einem berechtigten Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers oder Dritter, oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht des Auftraggebers unterliegen (zum Beispiel Bankgeheimnis, Datenschutzgeheimnis, Bestimmungen des Finanzmarkt- und Geldwäschegesetzes etc.) sind von jeder Mitwirkungspflicht des Auftraggebers ausgenommen und werden nur in dem Umfang zur

Verfügung gestellt, in dem dies nach Ansicht des Auftraggebers tatsächlich erforderlich und zulässig ist. Sollten die zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen zur Erbringung der Leistungen nicht ausreichend und weitere Informationen und Unterlagen unbedingt erforderlich sein, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber rechtzeitig im Vorhinein mitteilen.

- 6.8 Sollte der Auftraggeber seine vertraglichen Pflichten nicht zur Gänze erfüllen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf unverzüglich nach Kenntnisnahme der unzureichenden Erfüllung schriftlich hinzuweisen und den Auftraggeber über die Folgen der nicht erbrachten Pflichten zu informieren. Bei Säumnis dieser Hinweis- und Informationspflicht durch den Auftragnehmer hat der Auftragnehmer für alle darauf zurückzuführenden Mängel, Schäden und Verzögerungen einzustehen.

7 Pflichten des Auftragnehmers

- 7.1 Vorbehaltlich weiterer Pflichten gemäß den Vertragsdokumenten ist der Auftragnehmer verpflichtet zumindest nachstehende Pflichten zu erfüllen.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat die Leistungen gemäß den Vertragsdokumenten sorgfältig nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens, sofern möglich eigenverantwortlich und in regelmäßiger Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erbringen. Der Auftragnehmer schuldet die erfolgreiche und einwandfreie Erbringung der Leistungen und hat für die Sorgfalt eines ordentlichen und sachverständigen Unternehmers einzustehen. In Bezug auf Beratungsleistungen trifft den Auftragnehmer keine darüberhinausgehende Erfolgshaftung für die weiteren wirtschaftlichen Folgen aus der Umsetzung des Beratungsergebnisses.
- 7.3 Der Auftragnehmer erklärt, über die zur Erbringung der Leistungen erforderliche geschäftliche Reputation, angemessene und ausreichende Fähigkeiten, Fachkenntnisse, die Kapazitäten, ausreichende Mittel und Ressourcen und geeignete Organisationsstrukturen sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungen zu verfügen, um die Leistungen zuverlässig und professionell durchzuführen und diese zumindest während der Dauer des Einzelvertrages aufrecht zu erhalten.
- 7.4 Der Auftragnehmer wird die Leistungen nach den im Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Einzelvertrages anerkannten Stand der Technik durch fachlich qualifiziertes Personal und sofern in der Datenschutz- und Aufsichtsrechtevereinbarung nicht abweichend vereinbart, im Europäischen Wirtschaftsraum bzw. der Schweiz erbringen. Für die Leistungen hat der Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik zu erfüllen und zumindest während der Dauer des Einzelvertrages aufrechtzuerhalten.
- 7.5 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Personen, die für ihn bei Vertragsverhandlungen und/oder Vertragsabwicklungen gegenüber dem Auftraggeber auftreten, bevollmächtigt sind und hat sich alle Erklärungen dieser Personen zurechnen zu lassen.
- 7.6 Im Falle von Leistungen durch Personalbereitstellung wird der Auftragnehmer das bereitgestellte Personal nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers austauschen. Hiervon ausgenommen sind objektiv zwingende Gründe für einen Austausch, die der Auftragnehmer auch mit zumutbarem Aufwand nicht verhindern kann, wie zum Beispiel akute, gesundheitliche Beeinträchtigung des bereitgestellten Personals des

Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat diese zwingenden Gründe auf Verlangen des Auftraggebers unter Wahrung des Datenschutzes nachzuweisen. Der Auftragnehmer wird in jedem Falle eines Austausches des Personals den Auftraggeber unverzüglich davon informieren und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber unverzüglich fachlich gleich oder höher qualifiziertes Personal bereitstellen. Sofern dem Auftraggeber aufgrund dieses Austausches Mehraufwände entstehen, wird der Auftragnehmer diese Mehraufwände ersetzen. Auf Verlangen des Auftraggebers ersetzt der Auftragnehmer ohne zusätzliche Kosten bereitgestelltes Personal, das nicht über die, zur Erbringung der Leistungen erforderliche Qualifikation verfügt oder das die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen beeinträchtigt, durch geeigneteres Personal.

- 7.7 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über den Fortgang der Leistungen in regelmäßigen Abständen unterrichten und dem Auftraggeber auf Verlangen ergänzende Informationen zur Verfügung stellen.
- 7.8 Sofern der Auftragnehmer Leistungen im Rahmen der Softwareentwicklung erbringt, wird der Auftragnehmer allgemein anerkannte Standards für Softwareentwicklung und die Richtlinien des Auftraggebers für Entwicklung, Programmierung und Dokumentation, etc. bei der Erbringung der Leistungen, einschließlich der Dokumentation, berücksichtigen. Der Auftragnehmer hat die Richtlinien des Auftraggebers rechtzeitig im Vorhinein anzufordern.
- 7.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Leistungen, insbesondere Wartungs- und Betriebsleistungen, derart durchzuführen, dass sich die vereinbarten Verfügbarkeits- und Antwortzeiten sowie sonstige Qualitätsparameter von betroffenen IT-Komponenten nicht verschlechtern und der Betriebs- und Geschäftsablauf des Auftraggebers bzw. der Mandanten nicht oder nur so gering wie möglich und soweit unbedingt technisch notwendig gestört wird.
- 7.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche vom Auftraggeber oder von diesem hinzugezogenen Dritten beigestellte Informationen und Unterlagen, einschließlich Vertragsgrundlagen, Ausführungsunterlagen, Dokumentationen, sowie die auftragsbezogenen Weisungen des Auftraggebers laufend während der Ausführung der Leistungen zu prüfen. Erkennt der Auftragnehmer, dass diese zur Erbringung der Leistungen unzureichend oder widersprüchlich sind, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber gemeinsam mit einer ausreichend genauen Problembeschreibung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Säumnis einer solchen Anzeige hat der Auftragnehmer für allfällige darauf zurückzuführende Mängel, Schäden und Verzögerungen einzustehen.
- 7.11 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (wie etwa DSGVO) und die Bestimmungen zum Bankgeheimnis (§ 38 BWG) und Insiderhandel (§§ 154, 163, 164 BörseG 2018) sowie die vertraglichen Pflichten gemäß den Vertragsdokumenten und die aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet das für den Auftraggeber eingesetzte Personal schriftlich diese Verpflichtungen einzuhalten.
- 7.12 Auf Verlangen des Auftraggebers übermittelt der Auftragnehmer unverzüglich Nachweise, Unterlagen und sonstige Informationen, die nachweisen, dass der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten gemäß den Vertragsdokumenten erfüllt.
- 7.13 Jeglicher Aufwand für die Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers gemäß den Vertragsdokumenten ist in der im Einzelvertrag vereinbarten Vergütung inkludiert und führt zu keinen weiteren Kosten für den Auftraggeber.

8 Änderungen der Leistungen

- 8.1 Auf Verlangen des Auftraggebers sind nicht wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistungen jederzeit möglich. Der Auftragnehmer kann eine nicht wesentliche Änderung der vereinbarten Leistungen vorschlagen, wobei der Auftraggeber diesen jedenfalls schriftlich (E-Mail genügt) vor Durchführung der nicht wesentlichen Änderung zustimmen muss. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich eine nicht wesentliche Änderung vorzuschlagen, sobald er der Ansicht ist, dass eine nicht wesentliche Änderung zur erfolgreichen Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, sobald er der Ansicht ist, dass die Durchführung der nicht wesentlichen Änderung die Erbringung der Leistungen beeinträchtigt. Als nicht wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen anzusehen, die dem Auftragnehmer im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar sind und zu keiner wesentlichen Kostenerhöhung für den Auftragnehmer führen.
- 8.2 Die Parteien können jederzeit wesentliche Änderungen der im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen vorschlagen (kurz "**Change Request**" bezeichnet). Nach Vorschlag eines Change Requests teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich unentgeltlich die voraussichtlichen Konsequenzen (Änderung des Leistungsinhaltes und des Leistungsumfanges, Mehraufwand auf Seiten des Auftraggebers, Veränderungen bei der Durchlaufzeit, bei der Terminplanung, bei der Machbarkeit und beim Personaleinsatz, bestehende Bedenken des Auftragnehmers hinsichtlich der erfolgreichen Erbringung der Leistungen etc.) sowie die hierfür gegebenenfalls anfallende zusätzliche Vergütung in Form eines firmengemäß unterzeichneten Anpassungsangebotes (kurz „**Anpassungsangebot**“ bezeichnet) mit. Sämtliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in Bezug auf Angebote gelten im selben Umfang auch für Anpassungsangebote. Der Auftragnehmer wird die Legung von Anpassungsangeboten nicht ohne wesentlichen Grund ablehnen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, sobald er der Ansicht ist, dass ein Change Request erforderlich ist, um die Leistungen erbringen zu können.
- 8.3 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet das Anpassungsangebot anzunehmen. Nimmt der Auftraggeber das Anpassungsangebot nicht an, so wird der ursprüngliche Einzelvertrag ohne Berücksichtigung des Anpassungsangebotes fortgeführt. Nimmt der Auftraggeber das Anpassungsangebot innerhalb der Angebotsdauer durch firmengemäße Unterzeichnung an (kurz „**Anpassungseinzelvertrag**“ bezeichnet), werden die Leistungen vom Auftragnehmer auf Grundlage des ursprünglichen Einzelvertrages und unter Berücksichtigung der durch den Anpassungseinzelvertrag geänderten Leistungen erbracht. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, sobald er der Ansicht ist, dass die Durchführung des Anpassungseinzelvertrages die Erbringung der Leistungen gemäß dem ursprünglichen Einzelvertrag beeinträchtigt.
- 8.4 Der Anpassungseinzelvertrag tritt mit beidseitiger firmengemäßer Unterzeichnung in Kraft. Sämtliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten im selben Umfang auch für den Anpassungseinzelvertrag wie für den ursprünglichen Einzelvertrag. Ohne die Wirksamkeit des Anpassungseinzelvertrages zu beeinträchtigen, sollte der Anpassungseinzelvertrag zur Nachvollziehbarkeit einen Verweis auf den ursprünglichen Einzelvertrag enthalten. Sofern nicht abweichend vom Auftraggeber verlangt, wird der Auftragnehmer bis zum Inkrafttreten des Anpassungseinzelvertrages die Erbringung der Leistungen auf Grundlage des ursprünglichen Einzelvertrages fortsetzen.

- 8.5 Sofern aufgrund der Anzahl der Anpassungseinzelverträge der Gesamtplan des ursprünglichen Einzelvertrages nicht mehr eingehalten werden kann oder die Durchführung des ursprünglichen Einzelvertrages nicht mehr ohne unzumutbaren Aufwand für eine Partei möglich ist, verpflichten sich die Parteien den ursprünglichen Einzelvertrag zur Gänze erneut zu denselben Bedingungen zu vereinbaren. In diesem Fall werden, sofern im neuen Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, der ursprüngliche Einzelvertrag und dessen Anpassungseinzelverträge zur Gänze durch den neuen Einzelvertrag ersetzt.

9 Abnahme und Gewährleistung

- 9.1 Das Risiko der Beschädigung oder des Untergangs einer Werkleistung geht mit dem im Einzelvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Übergabe an den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jedenfalls gesondert vom Zeitpunkt der Übergabe zu informieren. Sofern im Einzelvertrag ein Zeitpunkt der Übergabe nicht ausdrücklich vereinbart wurde oder der im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbarte Zeitpunkt der Übergabe nicht eingehalten werden kann, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber davon rechtzeitig im Vorhinein zu informieren und den Zeitpunkt der Übergabe im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzulegen.
- 9.2 Werkleistungen sind jedenfalls vom Auftraggeber schriftlich (E-Mail genügt) abzunehmen. Die vollständige Bereitstellung der zu den Werkleistungen gehörenden Dokumentation durch den Auftragnehmer in maschinenlesbarem und bearbeitbarem Format stellt eine Voraussetzung für die Abnahme dar. Eine betriebliche Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber ersetzt nicht die Abnahme. Teilwerkleistungen sind jeweils gesondert durch den Auftraggeber abzunehmen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber rechtzeitig vor Bereitstellung der Werkleistungen über den genauen Zeitpunkt der Bereitstellung. Der Auftraggeber wird die Abnahmeprüfung binnen einer angemessenen Frist (höchstens jedoch acht (8) Wochen) ab Bereitstellung durch den Auftragnehmer durchführen. Sollte diese Frist für die Abnahmeprüfung aufgrund des Umfangs oder der Qualität der Werkleistungen nicht möglich sein, hat der Auftraggeber das Recht diese Frist um höchstens weitere acht (8) Wochen zu verlängern. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Abnahmeprüfung. Während der Abnahmeprüfung besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung für die Leistungen.
- 9.3 Im Zuge der Abnahmeprüfung werden Mängel an Werkleistungen vom Auftraggeber einer der nachstehenden Fehlerklassen zugeordnet. Als Fehlerklassen werden definiert:
- A. schwerer Fehler (im Folgenden kurz „**Fehlerklasse 1**“ bezeichnet): die Werkleistung ist unzumutbar eingeschränkt oder behindert. Der Fehler kann nicht mit organisatorischen Hilfsmitteln umgangen werden.
 - B. mittlerer Fehler (im Folgenden kurz „**Fehlerklasse 2**“ bezeichnet): die Werkleistung ist nicht soweit beeinträchtigt, dass es nicht genutzt werden kann. Der Fehler kann mit organisatorischen oder sonstigen Hilfsmitteln mit einem zumutbaren Aufwand umgangen werden.
 - C. leichter Fehler (im Folgenden kurz „**Fehlerklasse 3**“ bezeichnet): leichte Fehler haben keine bedeutenden Auswirkungen auf die Funktionalität oder Nutzbarkeit der Werkleistung. Die Nutzung der Werkleistung ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt

- 9.4 Bei Vorliegen von mindestens einem (1) Mangel der Fehlerklasse 1 oder mindestens zweier (2) Mängel der Fehlerklasse 2, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme der Werkleistung zu verweigern (kurz „**abnahmeverhindernde Mängel**“ bezeichnet). Liegen keine abnahmeverhindernden Mängel vor, wird die Werkleistung vom Auftraggeber abgenommen. Liegen abnahmeverhindernde Mängel vor, übergibt der Auftraggeber sofern möglich eine Mängelliste mit der Zuordnung zu den jeweiligen Fehlerklassen. Sonstige bestehende Mängel werden protokolliert und im Rahmen der Gewährleistungspflichten behoben.
- 9.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, abnahmeverhindernde Mängel an der Werkleistung innerhalb einer angemessenen und zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegten Nachfrist zu beheben. Sofern dem Auftraggeber die Setzung einer Nachfrist nicht zumutbar ist oder die Nachfrist im Einvernehmen nicht festgelegt werden kann, muss keine Nachfrist gesetzt werden und die Werkleistung gilt als nicht abgenommen. Weist der Auftragnehmer die Behebung der Mängel nach, ist die Abnahmeprüfung durch den Auftraggeber erneut durchzuführen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der erneuten Abnahmeprüfung. Liegen weiterhin abnahmeverhindernde Mängel vor, kann der Auftraggeber nach eigenem, freiem Ermessen dem Auftragnehmer eine weitere Nachfrist zur Behebung der Mängel setzen. Ansonsten gilt die Werkleistung als nicht abgenommen.
- 9.6 Der Auftragnehmer sichert zu, dass für den Auftraggeber erstellte Werkleistungen, insbesondere Arbeitsergebnisse gemäß der Immaterialgüterrechtevereinbarung, frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vereinbarte Nutzung durch den Auftraggeber oder die Mandanten ausschließen oder beeinträchtigen. Beeinträchtigt ein Recht eines Dritten die Nutzung einer Werkleistung durch den Auftraggeber oder die Mandanten, so kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl entweder die Werkleistung unverzüglich so verändern, dass das Recht des Dritten nicht mehr verletzt wird, oder dem Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber die benötigte Befugnis zur Nutzung der Werkleistung verschaffen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber und die Mandanten in jedem Fall gegenüber dem Dritten schad- und klaglos zu halten.
- 9.7 Für Leistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Beschränkungen oder Ausschlüsse der Gewährleistungsrechte des Auftraggebers, insbesondere in AN-AGB, gelangen nicht zur Anwendung.

10 Verzug

- 10.1 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich und unter Angabe einer Begründung über vorhersehbare Verzögerungen bei der Erbringung der Leistungen schriftlich zu informieren. Verletzt der Auftragnehmer diese Informationspflicht, so trägt er alle Mehraufwände, Kosten und Folgekosten, die aus den verspäteten Leistungen entstehen.
- 10.2 Sofern der Auftragnehmer mit der Erbringung der Leistungen in Verzug gerät oder die Abnahmeprüfung durch den Auftraggeber aufgrund der Qualität der Werkleistung wiederholt nicht möglich ist, kann der Auftraggeber die Erfüllung der Leistungen fordern oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Einzelvertrag zurücktreten. Verzug liegt insbesondere dann vor, wenn der im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbarte oder gewöhnlich vorauszusetzende Termin vom Auftragnehmer nicht eingehalten wird.
- 10.3 Darüber hinaus ist der Auftraggeber in jedem Fall berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von nullkommafünf (0,5) Prozent der insgesamt vereinbarten Vergütung pro angefangenem Verzugstag, höchstens jedoch zwanzig (20) Prozent der insgesamt vereinbarten Vergütung zu fordern.

- 10.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Auftraggebers bleibt hiervon dem Grunde und der Höhe nach jedenfalls unberührt. Beschränkungen oder Ausschlüsse der, dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte, insbesondere in AN-AGB, gelangen nicht zur Anwendung.

11 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 11.1 Die vereinbarte Vergütung ist ein Maximalpreis und umfasst sämtliche Leistungen.
- 11.2 Sofern die Leistungen nach einzelnen Personentagen oder Stundensätzen durch den Auftragnehmer erbracht werden, werden diese Personentage oder Stundensätze vom Auftraggeber soweit vergütet, als diese Personentage oder Stundensätze vom Auftraggeber tatsächlich in Anspruch genommen werden und im Rahmen der Prüfung durch den Auftraggeber gemäß Ziffer 11.4 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen anerkannt werden. Wird während der Laufzeit eines Einzelvertrages, für den Auftraggeber eingesetztes Personal des Auftragnehmers befördert, so erfolgt während der Laufzeit des Einzelvertrages keine Erhöhung des Personentagsatzes oder Stundensatzes auf die neue Stufe. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet die im Einzelvertrag vereinbarten Personentage oder Stundensätze zur Gänze in Anspruch zu nehmen.
- 11.3 Sofern die Vergütung nach Personentagsätzen oder Stundensätzen erfolgt, beträgt die regelmäßige Arbeitszeit des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals, vorbehaltlich abweichender, zwingender Regelungen in einem anzuwendenden Kollektivvertrag acht (8) Stunden pro Tag von Montag bis Freitag unter Berücksichtigung österreichischer gesetzlicher Feiertage. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Übermittlung eines Angebotes von den abweichenden, zwingenden Bestimmungen eines anzuwendenden Kollektivvertrages schriftlich zu informieren. Falls der Auftragnehmer diese Informationspflicht verletzt, hat der Auftragnehmer für sämtliche Mehraufwände oder Kosten des Auftraggebers und Verzögerungen der Leistungen einzustehen.
- 11.4 Sofern einzelne Personentage oder Stunden vergütet werden, führt der Auftragnehmer monatlich genaue Aufzeichnungen über die erbrachten Leistungen je eingesetzten Mitarbeiter. Diese Aufzeichnungen müssen zumindest Angaben zur Leistungszeit (halbstündig), zum eingesetzten Mitarbeiter und die Ergebnisse in der jeweiligen Leistungszeit enthalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen selbständig, regelmäßig (monatlich) und sofern möglich gemeinsam mit der Rechnung an den Auftraggeber zur Prüfung zu übermitteln. Diese Aufzeichnungen werden binnen angemessener Frist durch den Auftraggeber geprüft und entweder unter Angabe von Gründen bestritten oder anerkannt. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Verlangen weitergehende Informationen, Unterlagen oder Nachweise zur Verfügung, die zur Prüfung der Richtigkeit dieser Aufzeichnungen erforderlich sind.
- 11.5 Der Auftraggeber kann aus berechtigten Gründen, wie etwa bestrittene Aufzeichnungen, die vereinbarte Vergütung solange zurückbehalten, bis diese berechtigten Gründe durch den Auftragnehmer beseitigt wurden.
- 11.6 Zur Erbringung der Leistungen anfallende Reisekosten, einschließlich Spesen, des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet. Reisezeit gilt nicht als Arbeitszeit. Gebühren, Abgaben, einschließlich allfälliger Sozialabgaben sowie sonstige Mehraufwände des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber in jedem Fall nicht gesondert vergütet.

- 11.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, vereinbarte Vergütungen bis zur vollständigen Behebung von Mängeln zurückzuhalten sowie fällige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer ganz oder teilweise mit fälligen, offenen Forderungen, wie etwa Schadenersatz oder Konventionalstrafen, gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen.
- 11.8 Sofern Personentage vergütet werden, stellt der Auftragnehmer diese monatlich in Rechnung. Bei Maximalpreisen stellt der Auftragnehmer die Leistungen mit vollständiger Beendigung der Leistung in Rechnung.
- 11.9 Die Zahlung unbestrittener Rechnungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungserhalt durchzuführen (kurz „**Zahlungsfrist**“ bezeichnet). Bei Zahlung innerhalb von zwanzig (20) Werktagen steht dem Auftraggeber ein Skonto in Höhe von zwei (2) Prozent der Vergütung zu. Mit Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank des Auftraggebers gilt die Zahlung als durchgeführt. Sofern keine andere Rechnungsadresse vom Auftraggeber bereitgestellt wird, sind Rechnungen durch den Auftragnehmer elektronisch an folgende E-Mailadresse des Auftraggebers zu übermitteln: **invoice.tirol@arz.at**.
- 11.10 Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber ausschließlich einen Verzugszinssatz in Höhe von vier (4) Prozent pro Jahr über dem 1-Monats-Euribor. Zahlungsverzug liegt nur dann vor, wenn eine Zahlung aufgrund einer vom Auftraggeber unbestrittenen Rechnung binnen der Zahlungsfrist vom Auftraggeber nicht durchgeführt wurde und der Auftragnehmer die Zahlung unter Setzung einer Nachfrist von zumindest weiteren vier (4) Wochen mittels schriftlicher Mahnung gefordert hat. Die Rechnung ist insbesondere dann nicht unbestritten, wenn der Auftraggeber die Vergütung aus den in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen definierten berechtigten Gründen zurückhält.

12 Urheber- und Nutzungsrechte

- 12.1 Sofern die Bereitstellung von Softwareprodukten vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber und den Mandanten die erforderlichen Nutzungsrechte an der Software ein, sodass der Auftraggeber und die Mandanten die Software nutzen können. Die Nutzungsrechte an Softwareprodukten sind vom Auftragnehmer auch weiteren Mandanten zu ähnlichen Konditionen einzuräumen, wenn sich die Anzahl der Mandanten ändert.
- 12.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass für den Auftraggeber bereitgestellte Software frei von Schutzrechten Dritter ist, die die vereinbarte Nutzung durch den Auftraggeber oder die Mandanten ausschließen oder beeinträchtigen. Beeinträchtigt ein Recht eines Dritten die Nutzung der Software durch den Auftraggeber oder die Mandanten, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber die benötigte Befugnis zur Nutzung der Software zu verschaffen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber und die Mandanten in jedem Fall gegenüber dem Dritten schad- und klaglos zu halten.
- 12.3 Für die Einräumung der Urheber- und Nutzungsrechte gelten zudem die Bestimmungen der Immaterialgüterrechtevereinbarung.

13 Geheimhaltung

- 13.1 Der Auftragnehmer sichert zu, sämtliche vom Auftraggeber und von den Mandanten offengelegte Informationen als Geschäftsgeheimnis anzusehen, nur im Rahmen der Leistungserbringung im erforderlichen Ausmaß zu nutzen und in Bezug auf diese Informationen die Bestimmungen der §§ 26a ff UWG einzuhalten.

13.2 Des Weiteren gilt die Geheimhaltungsvereinbarung.

14 Datenschutz

- 14.1 Für die Verarbeitung oder Verwendung von, durch den Auftraggeber bereitgestellten personenbezogenen und anonymisierten Daten durch den Auftragnehmer gelten die Bestimmungen der Datenschutz- und Aufsichtsrechtevereinbarung. Sofern eine Datenschutz- und Aufsichtsrechtevereinbarung zwischen den Parteien nicht vereinbart oder nicht für anwendbar erklärt wurde, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sobald er der Ansicht ist, dass die Datenschutz- und Aufsichtsrechtevereinbarung zur Erbringung der Leistungen erforderlich ist.
- 14.2 Die jeweils aktuellen Informationen zum Datenschutz in Bezug auf die Vertragsanbahnung bzw. -erfüllung durch den Auftraggeber sind unter <https://www.arz.at/datenschutz> abrufbar.

15 Haftung

- 15.1 Der Auftragnehmer haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers jeglicher Art, insbesondere in AN-AGB, gelangen nicht zur Anwendung. Im Einzelvertrag ausdrücklich zugunsten des Auftragnehmers enthaltene Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten im gleichen Maße auch zugunsten des Auftraggebers.
- 15.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit für einen im Hinblick auf die geschuldeten Leistungen angemessenen Versicherungsschutz für verursachte Schäden zu sorgen und diesen aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsschutz pro Schadensereignis beträgt wenigstens EUR 10.000.000,-- (Zehn Millionen).
- 15.3 Im Fall der Inanspruchnahme des Auftraggebers oder der Mandanten durch einen Dritten verpflichtet sich der Auftragnehmer ferner, alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um den behaupteten Anspruch prüfen und beurteilen zu können. Die Parteien werden auf eine rasche Aufklärung und Bereinigung des erhobenen Anspruchs hinwirken und einander umfassend bei der Aufklärung und Abwehr des erhobenen Anspruchs unterstützen.

16 Laufzeit und Beendigung

- 16.1 Einzelverträge treten mit firmengemäßer Unterzeichnung durch beide Parteien für die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarte Einzelvertragsdauer in Kraft. Der Auftraggeber hat das Recht, einen unbefristeten Einzelvertrag mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich ordentlich zu kündigen. Unbefristete Einzelverträge können vom Auftragnehmer mit einer Frist von zwölf (12) Monaten ordentlich gekündigt werden. Befristete Einzelverträge können nicht ordentlich gekündigt werden.
- 16.2 Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl alle Vertragsdokumente oder Teile davon aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen („**außerordentliche Kündigung**“). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- A. ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers oder dessen Unterauftragnehmer gegen vertragliche Bestimmungen, wie etwa ein Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung oder die Hinzuziehung eines Unterauftragnehmers ohne Zustimmung des Auftraggebers, gegen regulatorische Anforderungen oder gegen Rechtsvorschriften vorliegt;

- B. Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die aufzeigen, dass die Erbringung der Leistungen gefährdet sein könnte;
 - C. dies eine Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber oder einem Mandanten verlangt bzw. sie dem Vertragsabschluss im Nachhinein widerspricht oder von diesen Bedingungen vorgeschrieben werden, auf welche sich die Parteien nicht verständigen können;
 - D. eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Auftragnehmers eintritt, welche zur begründeten Besorgnis einer mangelnden Fähigkeit zur zeitgerechten Erbringung der Leistungen Anlass gibt, wie etwa bei offenen fälligen Forderungen oder geringen Vermögenswerten;
 - E. Interessen des Auftraggebers durch eine Änderung der Eigentümerstruktur des Auftragnehmers berührt werden. Dies gilt insbesondere bei Änderung um mehr als zwanzig (20) Prozent der Anteile, bei Änderung der Mehrheitsverhältnisse oder durch die direkte oder indirekte Beteiligung eines Konkurrenzunternehmens des Auftraggebers bzw. der Mandanten oder eines sonstigen Kredit- oder Finanzinstitutes;
 - F. es zu einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch den Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen kommt;
 - G. der Auftragnehmer oder hinzugezogene Unterauftragnehmer der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns an ihre Mitarbeiter nach Maßgabe der anzuwendenden Kollektivverträge in der jeweils geltenden Höhe nicht nachgekommen ist; oder
 - H. der Auftragnehmer oder hinzugezogene Unterauftragnehmer mit der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren, Abgaben sowie allfälliger Sozialabgaben für mindestens dreißig (30) Tage im Rückstand sind.
- 16.3 Der Auftraggeber kann, vorbehaltlich der sonstigen, dem Auftraggeber gemäß den Vertragsdokumenten zustehenden Rechte, jederzeit ohne Angabe von Gründen gegen Bezahlung eines Reugeldes in Höhe der für den Auftragnehmer entstandenen und vom Auftragnehmer nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch zehn (10) Prozent der im Einzelvertrag jährlich vereinbarten Vergütung vom jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten.
- 16.4 Im Falle der Änderung der Eigentümerverhältnisse des Auftraggebers (kurz „**Change of Control**“ bezeichnet) ist der Auftraggeber binnen sechs (6) Monaten ab der Änderung berechtigt, nach seiner Wahl alle Vertragsdokumente oder Teile davon unter Einhaltung einer vom Auftraggeber festgelegten Frist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Change of Control liegt insbesondere vor bei:
- A. Erwerb von mehr als 50% der Stimmrechte an der Gesellschaft des Auftraggebers oder direkte oder indirekte Erwerb seiner Muttergesellschaft durch einen Dritten;
 - B. Fusion oder Verschmelzung, durch die der Auftraggeber oder seine Muttergesellschaft mit einem Dritten verschmolzen wird oder in einem Dritten aufgeht; sowie
 - C. Verkauf, Betriebsübergang, Teilbetriebsübergang oder eine Übertragung eines erheblichen Teils des Vermögens der betreffenden Gesellschaft des Auftraggebers oder seiner Muttergesellschaft an einen Dritten.
- 16.5 In den AN-AGB enthaltene Rechte des Auftragnehmers zur einseitigen Einschränkung oder einseitigen Änderung der Leistungen, zur Kündigung sowie sonstige Rechte zur Vertragsbeendigung gelangen nicht zur Anwendung. Sofern die Vertragsdokumente, mit

Ausnahme der AN-AGB, keine weiteren Kündigungsrechte vorsehen, können die Parteien die Vertragsdokumente nur dann außerordentlich kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat und die weitere Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses für die Partei unzumutbar ist. Sofern zumutbar, ist im Falle einer Kündigung gemäß dieser Ziffer eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung der Verletzung zu setzen.

- 16.6 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in jedem Falle einer Vertragsbeendigung auch nach Vertragsbeendigung angemessen zu unterstützen, sodass es zu keiner Beeinträchtigung der betrieblichen Abläufe des Auftraggebers kommt.
- 16.7 In jedem Falle einer Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Voraus Bezahltes für nicht in Anspruch genommene Leistungen anteilig rückzuerstatten. Mit der Ausübung der Kündigungs- und Rücktrittsrechte des Auftraggebers gemäß den vertraglichen Bestimmungen sind für den Auftraggeber keine weiteren Kosten verbunden.
- 16.8 Im Falle einer Vertragsbeendigung richtet sich die Einräumung der Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen nach der Immaterialgüterrechtevereinbarung.
- 16.9 Die in den Vertragsdokumenten vorgesehenen Rechte und Pflichten, wie etwa Haftung, Gewährleistung, Geheimhaltung, Datenschutz, Urheber- und Nutzungsrechte, Rechtswahl und Gerichtsstand, gelten im erforderlichen Umfang auch nach Beendigung des Einzelvertrages insofern weiter, als diese im Zusammenhang mit der Durchführung des Einzelvertrages stehen.
- 16.10 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Auftraggebers bleibt hiervon dem Grunde und der Höhe nach jedenfalls unberührt.

17 Sonstiges

- 17.1 Eine Aufrechnung durch den Auftragnehmer mit Forderungen jeglicher Art gegen Ansprüche des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- 17.2 Eine Nennung des Auftraggebers als Referenzkunde durch den Auftragnehmer ist nur zulässig, sofern dies ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbart ist und der Auftragnehmer vor Nennung als Referenzkunde gesondert die Genehmigung des Auftraggebers eingeholt hat.
- 17.3 Jegliche Vertrags- und Konventionalstrafen zugunsten des Auftragnehmers, insbesondere wenn diese in AN-AGB enthalten sind, gelangen nicht zur Anwendung.
- 17.4 Der Auftragnehmer stimmt zu, dass alle Vertragsdokumente oder Teile davon sowie sonstige, im Rahmen der Erbringung der Leistungen relevante Informationen des Auftragnehmers vom Auftraggeber gegenüber den Mandanten soweit erforderlich offengelegt werden können.
- 17.5 Eine firmengemäße Unterzeichnung liegt nur bei einer handschriftlichen Unterschrift durch die zeichnungsberechtigten Organe oder bei einer qualifizierten elektronischen Signatur durch die zeichnungsberechtigten Organe einer Partei vor.
- 17.6 Die Vertragsdokumente unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss seines Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist Innsbruck, Österreich.
- 17.7 Jede Übertragung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eines Einzelvertrages oder Teile davon durch den Auftragnehmer auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 17.8 Änderungen und Ergänzungen der Vertragsdokumente bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 17.9 Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsdokumente, insbesondere dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der Vertragsdokumente im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt in dem Falle, dass die Parteien im Nachhinein eine Lücke in den Vertragsdokumenten erkennen.

SEITENENDE
